

**Festansprache des Direktors des Amtsgerichts a.D. Erhard Väth,
Ehrevorsitzender und Bundesbeauftragter des BDS für Gesetzgebung und
Verwaltungsvorschriften anlässlich**

**der Festveranstaltung des 20-jährigen Bestehens des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – im Bundesland Mecklenburg-
Vorpommern am 05.09.2015 im InterCity Hotel Schwerin.**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr verehrte Frau Vorsitzende,
hochverehrte Frau Justizministerin Kuder,
verehrte Frau Bundesvorsitzende Ganteföhr,
meine sehr geehrten Damen und Herren !

Jubiläum 25 Jahre Wiedervereinigung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner West mit Ost am 03.10.2015 und zur heutigen Feier 20 Jahre Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern sowie 20-jähriges Bestehen der Bezirksvereinigungen Schwerin, Stralsund, Rostock und Neubrandenburg im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS – im März und Juli 2015.

Von mehreren Seiten bin ich gebeten worden, die damaligen eindrucksvollen Ereignisse sowie wesentlichen Gegebenheiten zusammenzufassen und zu beschreiben.

Zum Jubiläum 25 Jahre Wiedervereinigung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner West und Ost zu sprechen heißt meines Erachtens zunächst einmal die Vorgeschichte zu beleuchten, um letztlich die Bedeutung dieses historischen Ereignisses dieser gewaltfreien Revolution speziell für Schiedsfrauen und Schiedsmänner aus Ost und West in fachlicher und in menschlicher Hinsicht zu erfassen.

Der ursprünglich Preußische Schiedsmann, ab 13.10.1827 mit der Ersten Preußischen Schiedsmannsordnung nach und nach in ganz Preußen institutionalisiert, und zwar mit der Rheinprovinz bis ins heutige Rheinland-Pfalz hinein sowie das heutige Saarland umfassend, das ja z.B. von 1815 bis 1919 auch preußisch war, sowie auch in alle westfälischen Kreise des Deutschen Reiches reichend - zuletzt Kreis Bochum im Jahre 1872 -, ist auch unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg unverändert so verbreitet, und zwar auch im Gebiet der

ehemaligen Ostzone bzw. der DDR; Ausnahmen wie eh und je die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg, in denen es bisher nach wie vor keine Schiedspersonen gibt.

Aufgrund des „Kalten Krieges“ entwickeln sich die Schiedsmänner – und jetzt endlich auch die Schiedsfrauen, die praktisch erst nach dem Zweiten Weltkrieg in dieses Amt mehr und mehr hineinwachsen, – in Ost und West leider amtlich auseinander.

In den „Altländern“ wie z.B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen waren bis etwa Ende 1992 die volle Einführung der ordnungsgeldbewehrten Erscheinungspflicht der Parteien in den Schlichtungsverhandlungen und der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Schiedspersonen“ für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner gesetzgeberisch im Vordergrund stehend, was sich z.B. in Niedersachsen in dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 01.12.1989 (GVBl. 1989, S. 389 ff.) modernst niedergeschlagen hatte und in NRW im Gesetz über das

Schiedsamt in den Gemeinden des Lands Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 (GVBl. 1993, S. 32 ff.).

Im Osten dagegen, in der am 07.10.1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik (DDR), gehen die Schiedsmänner, die zumindest noch bis Frühjahr 1953, und zwar bis zur Ersten Schiedsmannsordnung der DDR vom 24.04.1953 allein auf der Basis des früheren preußischen Rechts gearbeitet haben, spätestens ab 1963 in den sogenannten „Schiedskommissionen“ auf, die neben den sogenannten „Konfliktkommissionen“ eingerichtet wurden, die im Kern für die arbeitsrechtlichen Belange zuständig waren und die hier nur am Rande erwähnt werden sollen, weil sie nach der Wende mangels westlicher Unterstützungen ersatzlos untergingen. Die Schiedskommissionen, die mit bis zu 20 Personen besetzt waren – aber meist mit weniger Personen verhandelten, z.B. mit nur vier Personen – wurden dann ab 1968 sogenannte „Gesellschaftliche Gerichte“ und u.a. neben den bereits erwähnten Konfliktkommissionen Teil des Justizsystems der DDR.

Diese Schiedskommissionen konnten zuletzt neben der Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben des Schiedsmannes auch kleinere Strafen verhängen und z.B. die Lebensführung von Verfahrensbeteiligten überwachen und auch maßgeblich beeinflussen.

Hier gab es jetzt „Schlichten und Richten“ entgegen unserem Motto „Schlichten statt Richten“.

Weitere Bemerkungen zu der Arbeit der Schiedskommissionen sollen hier nicht erfolgen; denn das wäre nur in einer weiteren, sehr dezidierten und umfangreichen Ausarbeitung seriös möglich.

Für uns alle, und zwar sowohl im Osten als auch im Westen, kam es dann am 09.11.1989 überraschend zur Maueröffnung und damit für die Bevölkerung der

ehemaligen DDR zum beabsichtigten Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland mit „der Wende“ vom 03.10.1990.

Bis dahin, also von Ende 1989 bis zur Wende, wurden von der jetzt gesetzgebenden Körperschaft der Noch-DDR, der Volkskammer, die für den Beitritt erforderlichen gesetzlichen Regelungen beschlossen, die u.a. von den Noch-DDR-Ministerien vorbereitet wurden.

In diesem Zusammenhang wurde ich Anfang 1990 von Bediensteten des Noch-DDR-Justizministeriums gebeten, bei der Überführung der vorgerichtlichen Streitschlichtung zu helfen und vom BDS in meiner Eigenschaft als 1. Stellvertretender Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - auch damit beauftragt.

Um es kurz zu machen, das Problem lag darin, die Schiedskommissionen abzuschaffen, da sie ja auch im Ergebnis richteten, nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz aber Rechtsprechung allein den Richtern anvertraut ist. Ich habe dann mit zwei sehr kompetenten Damen des noch -DDR-Justizministeriums die erforderlichen Verhandlungen führen dürfen, die schließlich auf mein Anraten hin zu der Wiedereinführung des „alten Schiedsmannes“ anstelle der Schiedskommissionen führten, und zwar auf der Basis des zu der Zeit modernsten Schiedsamtgesetzes im Westen, dem Niedersächsischen Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter vom 01.12.1989.

Ich hatte mir natürlich erlaubt, noch modernere Elemente in den entsprechenden Gesetzentwurf für die Volkskammer einzubringen, und zwar den Täter-Opfer-Ausgleich, und zwar für die Delikte über unsere Privatklagedelikte hinaus, wie Sie erinnern die §§ 40 - 45 des späteren DDR-Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden. Darüber hinaus war es mir gelungen, wie mir berichtet wurde, die obligatorische Vorschaltung in Zivilsachen bis 750 DM im Entwurf zu platzieren, und schließlich auch im Einigungsvertrag mit sicherstellen zu lassen, dass das zu erwartende Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden der DDR auch über die Wende hinaus in den fünf Ländern der ehemaligen DDR fortgelten sollte. Dieses Gesetz hat die Volkskammer als eines ihrer letzten Gesetze noch vor der Wende am 13.09.1990 beschlossen, jedoch ohne die obligatorische Vorschaltung in Zivilsachen bis 750 DM.

Wie diese Passage aus dem Gesetzentwurf herausgekommen sein soll, ist eine köstliche Geschichte für sich.

Man muss sich dabei vorstellen, dass die Abgeordneten der Volkskammer um die erstrebte Einheit auch mit den erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu untermauern zuletzt praktisch im 5 bis 10 Minuten-Takt Gesetze beschlossen haben, die aber die wenigsten der Abgeordneten wirklich insgesamt kannten und wegen des unheimlichen Zeitdrucks auch gar nicht kennen konnten. Man schaute daher auf den Berichterstatte der jeweiligen Partei und stimmte wie der ab. Hinsichtlich der

obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen behauptete plötzlich ein Abgeordneter, wie mir weiter berichtet wurde, da wolle die Stasi durch die Hintertür wieder rein. Bitte, absoluter Unsinn, aber die Wörter „Stasi wieder rein“ reichten aus, dass dieses Element aus dem zu beschließenden Gesetz herausflog. Als ich diese Story in einer größeren Veranstaltung vor Bundestagsabgeordneten und ehemaligen Ministern als Gag im Westen vortrug und wir uns zum anschließendem Empfang trafen, kamen einige Abgeordnete und zwei ehemalige Minister auf mich zu und erklärten sinngemäß: „Herr Väth, was sie da über die Volkskammer gesagt haben, dass ist doch bei uns ebenso“.

Von da an war mir die Ursache der von mir so häufig beklagten mangelnden Qualität unserer Gesetzgebung endlich klar – nehmen Sie dies bitte als Scherzerklärung nach § 118 BGB –.

So hatten wir das von der Volksammer beschlossene Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13.09.1990, das am 29.09.1990 in Kraft trat und mit dem Einigungsvertrag für die fünf neuen Länder der ehemaligen DDR, nämlich Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, nach der Wende bezüglich der Zivilsachen als jeweiliges Landesrecht fortgalt, bezüglich der Strafsachen als Bundesrecht. Es war – wie bereits dargestellt – dem Niedersächsischen Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter nachgebildet, die Schiedsfrauen und Schiedsmänner hießen geschlechtsneutral „Schiedspersonen“, als Bezeichnung im Amt führten sie aber später in den entsprechenden Landesgesetzen wieder ihre geschlechtsspezifischen Bezeichnungen Schiedsfrau oder Schiedsmann.

Ein Problem dieses Gesetzes hat uns aber besonders intensiv beschäftigt, und zwar bis in die später gegründeten Partnerschaften hinein:

Man konnte sich in der Noch-DDR angesichts der Besetzung der Schiedskommissionen mit bis zu 20 Personen – und auch der Konfliktkommissionen – nicht vorstellen, dass die Schiedsstelle nur mit einer Person ausreichend besetzt werden könnte. Es wurde daher für jede Schiedsstelle gesetzlich ein 3er Gremium vorgesehen, und zwar waren eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter von den Kommunen zu wählen, was natürlich u.a. einen erheblichen Personalbedarf an ehrenamtlichen Schiedspersonen auslöste, der kaum zu decken war.

In der Bundesvertreterversammlung des BDS 1992 in Braunschweig bekam ich den Auftrag, dieses 3er Gremium in den östlichen Ländern abzuschaffen. Das erste Land, das jetzt unseren Bestrebungen als erstes nachkam, war das Land Brandenburg, und zwar zunächst in den Verwaltungsvorschriften vom 07.08.1992, wonach von den dreien grundsätzlich der Vorsitzende allein die Verhandlung führen sollte im Anschluss an § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes und schließlich durch das

brandenburgische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 28.05.1993, wonach die Schiedsstelle überhaupt nur noch mit einer Person besetzt werden durfte, wie im Westen das Schiedsamt auch. Bis zum 01.01.2000 hatte ich dann in allen östlichen Ländern in den diesbezüglichen Gesetzen die Einer-Besetzung durchgesetzt mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt, wo die Besetzung einer Schiedsstelle mit einer Person zwar reicht, aber mit bis zu drei Personen bis auf den heutigen Tag möglich ist.

Bis dahin hatte ab 1991 insbesondere unser Peter Schöneiseiffen – vielfach unterstützt von seiner Ehefrau – im Auftrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vor Ort die Städte und Gemeinden veranlasst, die erforderliche Anzahl von Schiedsstellenbezirken zu bilden und auch zu besetzen, nachdem Peter Schöneiseiffen interessierte Bürgerinnen und Bürger auch bereits „vorgeprüft“ und eingewiesen hatte. Auch bei den Amtsgerichten setzte er zusammen mit mir nach, dass sie ihren Aufsichtspflichten nachkamen, insgesamt eine organisatorisch hervorragende Leistung, insbesondere unseres lieben Schöneiseiffen im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des „alten Schiedsmannes“ für die vorgerichtliche Streitschlichtung in den gesamten neuen Ländern.

Die von den Städten und Gemeinden in ihr neues Amt gewählten, von den Direktoren der Amtsgerichte bestätigten, berufenen und verpflichteten neuen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) hatten nunmehr einen ungeheuren Informations- und Ausbildungsbedarf sowie auch persönlichen Gesprächsbedarf, der sich zunächst an die genannten Personen wandte. Es war also dringend erforderlich, Schiedsfrauen und Schiedsmänner aus den Landesvereinigungen und Bezirksvereinigungen der „Altländer“ hier zur Unterstützung, ja ausgesprochen zur Mithilfe einzubinden. Bezüglich Brandenburg bezog sich das alsdann primär auf diesbezügliche Mithilfe aus Nordrhein-Westfalen und Berlin, zumal auch auf ministerieller Ebene das Land NRW die Unterstützung u.a. des neuen Landes Brandenburg insbesondere auch in personeller Hinsicht übernommen hatte.

In diesem Zusammenhang wurden alsdann, was gegenseitige Treffen und Besuche sowie Ausbildung usw. anbelangt, besonders aktiv die Landesvereinigung bzw.-Bezirksvereinigung Berlin unter der Führung von Herrn Joan Stefanescu, die Bezirksvereinigung Bonn unter Herrn Schöneiseiffen und Dortmund geführt von Herrn Werner Poding sowie Bochum unter der Leitung von Herrn Stutzmann. In Brandenburg traten insoweit hervor die neue Landesvereinigung Brandenburg unter der damaligen Leitung des Landesvorsitzenden Henning Müller, der gleichzeitig der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Frankfurt/Oder war, und der das Hotel Flora in Fredersdorf bei Berlin auch zum praktisch regelmäßigen Treffpunkt gemacht hatte, sowie die Bezirksvereinigung Neuruppin – später unter der Leitung unseres

Bundesschatzmeisters Herrn Roß – und Potsdam unter der Leitung von Herrn Pöthen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir hier an dieser Stelle zwei Bemerkungen:

1. Namensnennungen sind hier nur stellvertretend auch für die unzähligen Personen erfolgt, die an diesem großen Werk der Wiedereinführung des „alten Preußischen Schiedsmannes“ in nunmehr neuem Gewande in die neuen Länder mitgewirkt haben, z.B. auch von der Bundesgeschäftsstelle, des Bundeschiedsamtseminars und aus den übrigen sieben Schiedsamtsländern.

2. Gleichzeitig liefen natürlich entsprechende Abläufe wie in Brandenburg in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, an denen z.B. die Länder Hessen unter der Leitung von Herrn Schneider und Niedersachsen unter der Führung von Herrn Noeres stark unterstützend mitgewirkt haben, die von uns auch neben unserer beruflichen Beanspruchung im Übrigen bewältigt werden mussten. Aus der Zeit stammt mein bekannter Satz: „Das einzige was ich kann ist Autofahren“, denn es waren in geringer Zeiteinheit und meist nachts u. a. auch große Strecken zu bewältigen. Es ist schon erstaunlich, dass bei diesen Gegebenheiten mich „Flensburg“ als Kraftfahrzeugführer bis auf den heutigen Tag nicht kennt. (Eventuell Beispiel Oranienburg).

Auf der Basis der beschriebenen Zusammenarbeit von neuen Schiedspersonen aus Brandenburg und den sogenannten alten Hasen aus Nordrhein-Westfalen entwickelten sich die ersten organisatorischen Zusammentreffen dieser Art z.B. in Bonn unter Führung des BDS und von Herrn Schöneiseffen sowie der Bezirksvereinigung Bonn in der Friedrich-Naumann-Stiftung mit z.T. zwischenzeitlich auch öffentlich gefördertem Programm, sonst aber alles vom BDS allein finanziert. Dabei zeigte es sich, dass die Bildung von Partnerschaften zwischen Landesvereinigungen oder Bezirksvereinigungen sich als sehr förderlich, zumindest aber als stabilisierend erweisen könnte. So bildeten nach meiner Erinnerung die Bezirksvereinigung Bonn und Erfurt (Thüringen) die erste Partnerschaft und der Funke sprang über. In Brandenburg entstanden die Partnerschaften zwischen den Bezirksvereinigungen Berlin und Frankfurt/Oder sowie zwischen Bochum und Neuruppin. Und dann war es endlich soweit:

Am 19.03.1997 wurde die Partnerschaft zwischen den Landesvereinigungen Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in Potsdam im Hotel „Voltaire“ gegründet.

Danach bildeten sich noch die Partnerschaften zwischen

den Landesvereinigungen Hessen und Thüringen sowie

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie zwischen

den Bezirksvereinigungen Braunschweig und Magdeburg

Hannover und Dessau

Siegen und Meinigen sowie

Verden an der Aller und Stendal,

und zwar u.a. nachdem unser Peter Schöneiseiffen auf meinen Vorschlag vom Bundesvorstand auch zum Beauftragten für die Partnerschaften bestellt worden war.

Meine sehr verehrten Damen und Herrn,

die bis heute währenden Partnerschaften haben sich nicht nur bewährt, sondern sie sind nach wie vor auch Garant der fachlichen Kommunikation zwischen den Schiedsfrauen und Schiedsmännern West mit Ost. Darüber hinaus sind über die Ländergrenzen hinweg Freundschaften zwischen Schiedspersonen entstanden, die teils über das Fachliche weit hinausgingen und gehen.

Ich kann mich zum Beispiel an keine der Landesvertreterversammlungen in NRW nach 1997 erinnern, in der nicht die Landesvereinigung Brandenburg vertreten gewesen wäre, und dann in den bereits berühmten Abendveranstaltungen nicht auch über „Ost und West“ geklönt worden wäre, „bis der Bus ging“. In der ersten Landesvertreterversammlung nach dem Partnerschaftsvertrag vom 09.05. – 10.05.1997 NRW in Monheim erinnere ich mich besonders an Herrn Henning Müller und Frau Angelika Kießling sowie an Diskussionen bis tief in die Nacht. Dann kamen neben den weiteren Landesvertreterversammlungen in NRW und Brandenburg „gemeinsame Vorstandssitzungen“, und zwar im November 1999 in Hamm-Pelkum und 2002 in Oer-Erkenschwik sowie Ende Mai 2007 in Lübbenau/Spreewald hinzu. Neben all den sehr guten Veranstaltungen war aber außerordentlich eindrucksvoll in diesem Zusammenhang im Juni 2000 ein Fortbildungsseminar mit Ehrungen von Schiedspersonen der Landesvereinigung Brandenburg auf einem Dampfer auf dem Neuruppiner See mit der ehemaligen Justizministerin Riechstein von Brandenburg; keiner konnte sich entziehen, auch die Ministerin nicht, bis der Dampfer wieder anlegte. So haben wir aber auch wirklich alle Probleme durchdiskutieren können im Beisein der Ministerin, und auch viel erreicht.

Seitdem habe ich alle Justizministerinnen und Justizminister gewarnt, hochverehrte Frau Justizministerin Kuder, sich von den Schiedspersonen auf einen Dampfer einladen zu lassen.

Aus diesen Gründen insgesamt scheint es mir auch mehr als angemessen, dass wir heute 25 Jahre Wiedervereinigung der Schiedsmänner und Schiedsfrauen West mit Ost etwas feierlicher begehen; eine gute Idee der Führung der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern, sehr verehrte Frau Schade.

Denn, dass wir heute in dieser Form zusammen sein dürfen als Vertreter der mit dem 13.10.2015 zwischenzeitlich 188 Jahre alten Institution des Preußischen

Schiedsmannes oder des ältesten institutionalisierten Mediators Deutschlands, dem Schiedsman, setzte 1989 eine unblutige Revolution voraus und anschließend gesetzgeberisches „Hochreck“ an Geschwindigkeit und know-how auf mehreren Gesetzgebungsebenen sowie hohen Einsatz einer Unzahl von ehrenamtlich tätigen Menschen, die von dem Wert der Idee der vorgerichtlichen Konfliktlösung einerseits sowie von ihrem ehrenamtlichen Engagement für unsere Gesellschaft andererseits beseelt waren und sind. Alles in allem ein sehr hoher Wert für unsere Gesellschaft, denn wir suchen das Verbindende, nicht das Trennende.

So gründeten sich zum Beispiel

am 05.03.1995 die Bezirksvereinigungen Schwerin und Stralsund sowie

am 12.03.1995 die von Rostock und

am 15.07.1995 die Bezirksvereinigung Neubrandenburg und letztendlich auch die Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern im BDS,

insgesamt Vereinigungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS – im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, deren 20-jähriges Bestehen wir heute in ebenso anerkennender Angemessenheit feiern dürfen.

Denn alles in allem führte diese Historie wieder zu einer sehr einheitlichen Struktur der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner nach dem Zweiten Weltkrieg in 11 Ländern Deutschlands sowie wieder zu den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern in Sachsen, die aber jetzt auch eine unverkennbare Tendenz haben sollen, „Schiedsfrauen und Schiedsmänner“ zu werden und so zum 12. Schiedsamtland auch insoweit.

Ich grüße in diesem Sinne nunmehr die Schiedsfrauen und Schiedsmänner der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern stellvertretend für alle Schiedspersonen Deutschlands und bedanke mich besonders bei der Vorsitzenden der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern, bei Ihnen sehr verehrte Frau Schade, für den heutigen Tag.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Zukunft.

Herzlichen Dank.